



Revision der Amtshilfebestimmung im Börsengesetz

Regelung der Amtshilfe im Börsengesetz vor der Revision

Nach der vor der Revision geltenden Regelung im Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) durfte die Eidg. Bankenkommission EBK ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler nur Amtshilfe leisten, sofern die verlangten Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Börsen und des Effektenhandels verwendet werden (Spezialitätsprinzip) und die Behörden an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind (Vertraulichkeitsprinzip). Mit dem Vertraulichkeitsprinzip hängt zusammen, dass die EBK zustimmen musste, bevor die ersuchende ausländische Aufsichtsbehörde Informationen an eine Zweitbehörde des gleichen Landes weiterleiten darf (Prinzip der langen Hand). Die Weiterleitung an Strafbehörden war dabei nur zulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen möglich wäre und Strafbarkeit sowohl in der Schweiz als auch im Land der ersuchenden Behörde gegeben ist (doppelte Strafbarkeit). Eine weitere schweizerische Eigenart ist das so genannte Kundenverfahren, das den von einer Amtshilfe betroffenen Personen umfassende Parteirechte wie Akteneinsicht und rechtliches Gehör einräumt.

Die Anforderungen des schweizerischen Rechts an die Vertraulichkeit widersprachen dem Verfahrensrecht insbesondere der USA, nach dem verfahrensrelevante Dokumente ab einem bestimmten Zeitpunkt öffentlich zugänglich sind. Weiter erschwerte das Prinzip der langen Hand die Amtshilfe der EBK denjenigen Staaten gegenüber, deren Finanzmarktaufsichtsbehörden ihre gesetzlichen Aufgaben nicht selber durchsetzen können, sondern dafür an Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichte gelangen müssen. Das Kundenverfahren schliesslich verlängerte die Verfahrensdauer erheblich.

Die schweizerischen Anforderungen an die Vertraulichkeit waren überhöht und führten gegenüber einzelnen Staaten - insbesondere den USA - zur vollständigen Blockierung der Amtshilfe.

Revision beseitigt Mängel in der Amtshilfe

Im Oktober 2005 hat das Parlament der Revision des Börsengesetzes zugestimmt. Damit sind die bestehenden Mängel bei der Amtshilfe behoben worden. Neu steht der Grundsatz der Vertraulichkeit unter dem Vorbehalt von ausländischen Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren.

Ausserdem hebt die Revision das Prinzip der langen Hand im Rahmen des Spezialitätsprinzips auf. Damit ist die Weiterleitung von Informationen an ausländische Zweitbehörden neu erlaubt, sofern diese Behörden mit der Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effektenhändler betraut sind.

Gleichzeitig entfällt unter dem Vorbehalt der Spezialität auch das Verbot der Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden und die damit zusammenhängende bisherige Bedingung der doppelten Strafbarkeit. Die Weitergabe von Informationen ausserhalb der Spezialität - etwa zu Steuerzwecken - ist aber nach wie vor nicht erlaubt.



Das Kundenverfahren wird beibehalten. Es wird aber gestrafft und beschleunigt, um eine Übermittlung der ersuchten Informationen innert sechs Monaten zu ermöglichen.

Die Revision soll die Reputation des Finanzplatzes Schweiz stärken. Missbräuche des Börsenplatzes Schweiz durch Insiderhandel und andere Formen des Marktmissbrauchs sollen verhindert werden, soweit das in verhältnismässiger Weise möglich ist, ohne den Anspruch der Kundinnen und Kunden auf Rechtsschutz in Frage zu stellen.

Die Änderung des Börsengesetzes ist auf 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt worden.

Stand Februar 2007

ARCHIV